

Leitfaden Nr. 2-10

Betrieb von Abwasseranlagen; Hinweise zur Schutzkleidung für Beschäftigte in kommunalen Abwasseranlagen

Stand: 02/2024

Allgemeines

Kann durch technische und organisatorische Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden, dass Beschäftigte in Abwasseranlagen in Kontakt mit Abwasser kommen, hat der Unternehmensträger eine den Anforderungen entsprechende Schutzkleidung in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen.

1. Begriffsbestimmung laut DGUV Regel 112-989:

Schutzkleidung ist eine persönliche Schutzausrüstung, die den Rumpf, die Arme und die Beine vor schädigenden Einwirkungen bei der Arbeit schützen soll. Die verschiedenen Ausführungen der Schutzkleidung können gegen eine oder mehrere Einwirkungen schützen.

Dies können z. B. sein:

- Schutz vor Einwirkungen durch Nässe, Wind, Kälte, UV-Strahlung,
- Schutz vor mechanischen Einwirkungen,
- Schutz vor chemischen Einwirkungen,
- Schutz vor unmittelbarem Hautkontakt mit Abwasser,
- Schutz vor unkontrollierter Verschleppung von biologischen Arbeitsstoffen

Warnkleidung ist eine Schutzausrüstung für Personen, die im öffentlichen Verkehrsraum tätig sind. Sie dient dazu, ihre Träger aus ausreichender Entfernung – auch bei Dunkelheit – frühzeitig erkennbar zu machen. Die vorgeschriebene Farbe ist fluoreszierendes orange-rot mit retroreflektierenden Streifen (Klasse 2 oder 3).

Weitere Informationen zur Warnkleidung können der DGUV Information 212-016 „Warnkleidung“ entnommen werden.

2. Auswahl nach Gefährdungsbeurteilung:

Vor Auswahl und Einsatz von Schutzkleidung hat der Unternehmensträger eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen, die insbesondere beinhaltet:

- Art und Umfang der Risiken am Arbeitsplatz
- Arbeitsbedingungen und
- persönliche Konstitution des Trägers.

Die zu berücksichtigenden Risiken sind in den Anhängen 2 bis 4 der DGUV Regel 112-989 aufgeführt.

Die Gefährdungsbeurteilung muss in schriftlicher Form dokumentiert werden. Da Betriebspersonal von Abwasseranlagen häufig auch im öffentlichen Straßenverkehr tätig ist,

bietet sich aus wirtschaftlichen Gründen als Schutzkleidung eine Kombination von Warn-, Wetter- und Kälteschutzkleidung an.

Für den Abwasserbereich ist insbesondere die antistatische Aufladung der Kleidung zu beachten. Eine erforderliche Hemmung der statischen Aufladung wird durch spezielle Gewebe erreicht und ist durch den Hersteller nachzuweisen gemäß DIN EN 1149-3:2004-07: Schutzkleidung – Elektrostatische Eigenschaften – Teil 3: Prüfverfahren für die Messung des Ladungsabbaus“. Das Tragen von ableitfähigen Schuhen alleine garantiert nicht, dass eine Aufladung der Kleidung verhindert wird.

3. Kennzeichnung von Schutzkleidung:

Schutzkleidung muss mindestens mit folgenden Angaben deutlich erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet sein:

- Name oder Kennzeichnung des Herstellers oder Lieferers,
- Typangabe oder Modellnummer,
- Größenangabe
- CE-Kennzeichnung entsprechend der erforderlichen Schutzfunktion.

Zur CE-Kennzeichnung muss seitens des Herstellers oder Lieferanten eine Konformitätserklärung mit vorgelegt werden

4. Pflichten der Versicherten:

Die Beschäftigten haben die Schutzkleidung bestimmungsgemäß zu benutzen, regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin zu prüfen und festgestellte Mängel dem Unternehmensträger unverzüglich zu melden (§ 30 Abs 2 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“).

5. Aufbewahrung der Schutzkleidung:

Wenn Beschäftigte infektiösen, giftigen, gesundheitsschädlichen, ätzenden, reizenden, stark geruchsbelästigenden Stoffen oder starker Verschmutzung ausgesetzt sind, muss eine getrennte Aufbewahrungsmöglichkeit für Schutzkleidung (Schwarzbereich) und privater Kleidung (Weißbereich) vorhanden sein.

Soweit eine Trocknung nasser oder feuchter Arbeitskleidung bei der üblichen Aufbewahrung bis zum nächsten Arbeitsbeginn nicht gewährleistet ist, muss die Arbeitskleidung in einer besonderen Trockeneinrichtung (z. B. Trocknungsschrank) getrocknet werden.

6. Reinigung der Schutzkleidung:

Die Schutzkleidung ist nach Bedarf zu wechseln; der Unternehmensträger hat für die Reinigung zu sorgen. Ein wöchentlicher Wechsel der Schutzkleidung sollte mindestens eingehalten werden. Eine Reinigung ist sowohl im Unternehmen als auch durch Dritte möglich. Das Reinigungspersonal muss dann auf die Infektionsgefährdung hingewiesen werden. Eine betriebseigene Waschmaschine darf nur für diesen Zweck benutzt werden. Schutzkleidung darf nur in geeigneten und entsprechend gekennzeichneten Behältnissen in die Wäscherei gegeben werden. Die Reinigung von Schutzkleidung zuhause ist verboten, für Familienmitglieder könnte ansonsten ein erhöhtes Infektions- sowie Krankheitsrisiko entstehen.

7. Betriebsanweisung:

Für den Einsatz von Schutzkleidung hat der Unternehmensträger eine Betriebsanweisung zu erstellen, die alle für den sicheren Einsatz erforderlichen Angaben, insbesondere die Gefahren entsprechend der Gefährdungsermittlung, das Verhalten bei der Verwendung der Schutzkleidung und bei festgestellten Mängeln enthält. Siehe dazu auch Punkt 6 der DGUV Regel 103-602.

8. Unterweisung:

Der Unternehmensträger hat die Versicherten anhand der Betriebsanweisung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen. Siehe dazu Punkt 2.1.2 der DGUV Regel 103-602.

9. Kosten:

Die Kosten für die Beschaffung der Schutzkleidung gehen zu Lasten des Unternehmensträgers. Desgleichen die Kosten für Reinigung, Desinfektion und Instandhaltung. Sie sind Teil der allgemeinen Betriebskosten.

10. Verzeichnis wichtiger Vorschriften:

Arbeitsschutzgesetz	ArbSchG
Technischen Regeln für Arbeitsstätten	ASR
Biostoffverordnung	BioStoffV
Gefahrstoffverordnung	GefStoffV
Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstung bei der Arbeit (PSA - Benutzungsverordnung)	PSA-BV

11. Unfallverhütungsvorschriften und Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz:

Grundsätze der Prävention	DGUV Vorschrift 1
Abwassertechnische Anlagen	DGUV Vorschrift 22
Branche Abwasserentsorgung	DGUV Regel 103-602
Benutzung von Schutzkleidung	DGUV Regel 112-989
Steiggänge für Behälter und umschlossene Räume	DGUV Regel 103-008
Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz	DGUV Regel 112-198
Warnkleidung	DGUV Information 212-016
Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen	DGUV Regel 103-003 bzw. DGUV Regel 103-004
Explosionsschutz-Regeln (EX-RL) DGUV Regel 113-001 -Punkt 4: Spezielle Anlagen	https://www.bgrci.de/fileadmin/BGRCI/Downloads/DL_Praevention/Explosionsschutzportal/Dokumente/EX_RL_Beispielammlung/29._Lieferung_EX-RL_Punkt_4neu.pdf

Hochsichtbare Warnkleidung Prüfverfahren und Anforderungen	–	DIN EN ISO 20471
---	---	------------------

Ausführlichere Informationen geben die zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit oder die gesetzlichen Unfallversicherungsträger.